



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

An die Bürgerinnen und Bürger
von Hockenheim

Karlsruhe 19.09.2014
Name Rebecca Blum
Durchwahl 0721 926-3762

Aktenzeichen 44d2-3942.35 - 100 Hocken-
heim
(Bitte bei Antwort angeben)

 Voraussetzungen für einen Antrag auf Zuschuss zu passiven Lärmschutzmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Ihrem Wunsch nach Lärmschutzmaßnahmen ohne gleichzeitige bauliche Veränderung der Straßensituation handelt es sich um eine so genannte Lärmsanierung. Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Lärmeinwirkungen. Auf ihre Durchführung besteht kein Rechtsanspruch.

Eine kurzfristig mögliche Maßnahme stellt dabei der Einzelantrag auf Zuschuss zu passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter) dar. Den Antrag stellen können jeweils die Eigentümer der Gebäude, die von Lärm durch Bundesautobahnen, Bundesstraßen oder Landesstraßen betroffen sind.

Wichtigste Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Überschreitung der Auslösewerte für die Lärmsanierung am betreffenden Gebäude. Die Auslösewerte der Lärmsanierung sind im Bundes- bzw. Landeshaushalt festgelegt und betragen in reinen und allgemeinen Wohngebieten 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht und in Kern-, Dorf- und Mischgebieten 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht.

Maßgeblich für die Gebietszuordnung sind rechtskräftige Bebauungspläne. Sollte an der entsprechenden Stelle kein Bebauungsplan existieren gilt die Flächenzuordnung des Flächennutzungsplans.

Daneben muss das betreffende Gebäude vor dem 01.04.1974 (Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes) errichtet worden sein, andernfalls wäre der Bauherr selbst für einen ausreichenden Lärmschutz verantwortlich.

Außerdem dürfen in der Vergangenheit durch Bund oder Land nicht bereits schon einmal Zuschüsse zu Lärmschutzmaßnahmen für das betreffende Gebäude gewährt worden sein.

Jeder Antrag bedarf daher einer genauen Überprüfung des Einzelfalls, die das Regierungspräsidium Karlsruhe an ein Ingenieurbüro vergeben hat. Sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine passive Lärmsanierung (s.o.) erfüllt, wird ein Mitarbeiter des Ingenieurbüros mit dem jeweiligen Eigentümer einen Besichtigungstermin vereinbaren um zu prüfen ob und ggf. welche Maßnahmen erstattungsfähig sind.

Erstattungsfähig sind Maßnahmen grundsätzlich nur an den Fassaden an denen eine Grenzwertüberschreitung vorliegt und nur für die Räume, die dem Zweck nach im Überschreitungszeitraum genutzt werden (z.B. für Schlafräume nur bei Überschreitung des Nachtwertes und für Wohnräume nur bei Überschreitung des Tagwertes).

Im Gewährungsfall beträgt der Zuschuss 75% der Gesamtkosten für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen. Die Kosten für alle Leistungen des Ingenieurbüros trägt der Straßenbaulastträger zu 100%.

Sollten Sie Fragen zu dem Verfahren haben, dürfen Sie sich gerne an meine Kollegin Frau Tyrroff wenden. Sie erreichen sie telefonisch unter 0721 - 926 4160 oder per Mail unter katrin.tyrroff@rpk.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

Rebecca Blum